

TECHNOLOGIEN UND INNOVATIONEN FÜR DIE KLIMANEUTRALE STADT INFORMATIONSBLATT URBANE PILOTDEMONSTRATIONEN

1. DER AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 3 AUF EINEN BLICK	2
2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG	4
2.1 ZIELGRUPPE	4
2.2 BESCHREIBUNG DES FÖRDERUNGSGEGENSTANDS UND FÖRDERUNGSFÄHIGE INVESTIVE MASSNAHMEN	4
2.3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN	5
2.4 FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN	8
2.5 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN	9
2.6 AUSMAß DER FÖRDERUNG	10
2.7 UMSETZUNGSFRISTEN	11
3. ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN	12
4. ABLAUF DER ANTRAGSTELLUNG UND PROJEKTAUSWAHL	13
4.1 VERPFLICHTENDE VORGESPRÄCHE UND BERATUNG	13
4.2 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	13
4.3 INFORMATIONEN ZUR ENDABRECHNUNG	14
5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	15
6. DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN	16
6.1 DATENSCHUTZ	16
6.2 VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGE	16

1. DER AUSSCHREIBUNGS- SCHWERPUNKT 3 AUF EINEN BLICK

Die gegenständliche Förderung ist Teil der Ausschreibung „**Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt**“ (TIKS) des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und des Klima- und Energiefonds. Sie zielt auf die **Umsetzung von Demonstrationsprojekten** (Abwicklung über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)) in Kombination mit **kooperativen Projekten der experimentellen Entwicklung** (Abwicklung über die Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)) ab.

Informationen zur gesamten Ausschreibung sind auf der Website der Abwicklungsstelle FFG zu finden.

Insgesamt zielt die Ausschreibung darauf ab, zukunftsfähige, ressourcenschonende, klimaresiliente und lebenswerte Quartiere zu schaffen, die als Vorbilder für eine nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung dienen.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung und Kontakt

Weitere Information	Nähere Angabe(n)
Gegenstand der Förderung	Urbane Pilotdemonstrationen, z.B. Quartiere oder Gebäudeensembles und Gebäude, in den Bereichen ressourcenschonende Gebäude, Wärme- und Kälteversorgung sowie Mobilität
Zielgruppe	Unternehmen, Gebietskörperschaften, gemeinnützige Bauvereinigungen, Genossenschaften, Vereine und Forschungseinrichtungen
Budget	rund 9 Mio. Euro an Mitteln des Klima- und Energiefonds für die Umsetzung von urbanen Pilotdemonstrationen unter Anwendung der UFI-Richtlinie
Mindestinvestitionskosten	0,5 Mio. Euro
Fördersätze	Gebäude und Wärme: KU: max. 65 % MU: max. 55 % GU: max. 45 % Mobilität: Pauschalbetrag bzw. max. 20 %
Max. Förderung pro Projekt	1,5 Mio. Euro
Förderinstrument(e) bzw. Rechtsgrundlage	InvestFRL UFI 2022
Einreichfrist	01.10.2026, 10:00 Uhr
Verpflichtendes Vorgespräch	Vorgespräche mit den Abwicklungsstellen KPC und FFG sind verpflichtend
Fördergeber und Kontakt für strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds Dipl.-Ing. ⁱⁿ Julia Bina, MSc, T +43 (0)1 585 03 90-42 E-Mail: julia.bina@klimafonds.gv.at Mag. ^a Nicole Kirchberger, MSc, T +43 (0)1 585 03 90-26 E-Mail: nicole.kirchberger@klimafonds.gv.at

Weitere Information	Nähere Angabe(n)
Förderabwicklung und -beratung	Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) Dl ⁱⁿ Biljana Spasojevic und Dl ⁱⁿ Marlies Fasching T +43 (0)1 316 31-719; E-Mail: tiks@publicconsulting.at
Kooperatives F&E-Projekt	FFG Ing. Alexander Gneith-Pörtl, MSc. +43 (0) 5 77 55-5051; E-Mail: alexander.gneith-poeltl@ffg.at Ing. Thomas Steffl, MSc. T +43 (0)5 7755-5066; E-Mail: thomas.steffl@ffg.at
Ausschreibungswebsite	Alle relevanten Informationen zur Ausschreibung und Antragstellung: www.klimafonds.gv.at/foerderung/tiks-2026 www.umweltfoerderung.at/tiks www.ffg.at/tiks/AS2026

2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

2.1 ZIELGRUPPE

Die Ausschreibung richtet sich an Unternehmen, Gebietskörperschaften, gemeinnützige Bauvereinigungen, Genossenschaften, Vereine und Forschungseinrichtungen.

Adressiert sind österreichische Städte – **insbesondere „Pionierstädte“** – sowie alle Akteurinnen und Akteure, die sich mit Forschungs- und Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Klimaneutralität und Klimawandelanpassung in Städten beschäftigen.

2.2 BESCHREIBUNG DES FÖRDERUNGSGEGENSTANDS UND FÖRDERUNGSFÄHIGE INVESTIVE MASSNAHMEN

Gesucht werden Projekte, die zu einer gesamtheitlichen und sektorübergreifenden Transformation eines Bestandquartiers oder Gebäudes beitragen. Bei diesen innovativen Demonstrationsprojekten werden Maßnahmen in den drei Maßnahmenkategorien ressourcenschonende **Gebäude, Wärme- und Kälteversorgung** sowie **Mobilität** gefördert, wobei eine Kombination von zumindest zwei Maßnahmen aus unterschiedlichen Maßnahmenkategorien zwingend erforderlich ist.

Verschiedene Handlungsfelder (Städtebau, Gebäude, Freiraum, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Management, Kommunikation etc.) sowie unterschiedliche Säulen der Nachhaltigkeit (ökologische Nachhaltigkeit, baukulturelle Qualität und soziale Nachhaltigkeit) müssen berücksichtigt und in den Antragsunterlagen dargestellt werden. Bei der Planung und Umsetzung der Projekte soll eine Integration der Themen Klimawandelanpassung (im Rahmen des Gesamtprojekts z. B. Passive Kühlung, Grauwassernutzung, Flächenentsiegelung, Begrünungsmaßnahmen, Schwammstadtprinzip, etc.) und Ressourcenschonung (z. B. Ökobilanzierung, Zirkularitätsindex und Flexibilität im Kontext der Lebenszyklusbetrachtung, etc.) erfolgen.

Alle geförderten Maßnahmen sind in einen übergeordneten Nachhaltigkeitskontext einzubetten. Der Einsatz umweltfreundlicher, ressourcenschonender, innovativer Technologien und Lösungen wird ausdrücklich unterstützt, insbesondere dort, wo sie zu messbaren ökologischen Verbesserungen und einer hohen Übertragbarkeit auf andere Projekte beitragen.

Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen entsprechend den Maßnahmenkategorien:

Maßnahmenkategorie 1 – Gebäude

- Thermische Sanierung der Außenhülle
- thermische Maßnahmen im Zuge der Nachverdichtung
- Fassaden- und Dachbegrünung
- Außenliegende Verschattung
- Energieverbrauchsmonitoringsystem, Messequipment (Messfühler, Data-Logger und Software etc.) inkl. Installation
- Energiemanagement des Quartiers
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik
- Umstellung auf Niedertemperatur (Wärmeabgabe); max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 55° C
- PV-Anlagen
- Baumaßnahmen zur Optimierung des Blau- und Grauwassermanagements (ausgenommen Kanalanschluss und dergleichen)

Maßnahmenkategorie 2 – Zentrale und dezentrale Wärme- und Kälteversorgung

- Kombination aus Nutzung neuer marktreifer, aber noch nicht etablierter Technologien sowie marktüblicher Technologien
- Wärmeeinspeiser (Prosumer), Rücklaufnutzung
- Saisonale Wärme- und Kältespeicher, notwendige Umbauten bzw. Optimierungen der Heiz- und Kältezentrale als Teil des Gesamtkonzepts (hydraulische Optimierung, Umwälzpumpen, etc.)
- Bau und Umbau von Wärme- bzw. Kälteleitungsleitungen zwischen räumlich nicht verbundenen Quartieren oder Gebäuden: Maßnahmen zur Verbesserung der Temperaturspreizung, Minimierung von Netzverlusten
- Austausch der bestehenden Wärme- und Kälteerzeugungsanlage, wenn dies energetisch sinnvoll ist: Free Cooling statt Kompressionskältemaschine
- Abwärmenutzung: z. B. Asphaltkollektoren, Trinkwasser- bzw. Grauwasserwärmerückgewinnung, geothermische Abwärme, Kühlungsabwärme, integriert in ein Gesamtkonzept zur Wärme- und Kälteversorgung des Quartiers bzw. Gebäudes
- Intelligente Steuerung des Energieverbrauchs: bedarfsgerechtes Heizen, Stromnutzung unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfrageseite, Teilnahme an Märkten
- Digitalisierung: Lösungen für Kopplung verschiedener Sektoren, Entwicklung von Plattformen für Wärmegemeinschaften

Hinweis: Herkömmliche Fernwärmeanschlüsse sind nicht Teil dieser Ausschreibung.

Maßnahmenkategorie 3 – Mobilität

- E-Ladeinfrastruktur
- Radabstellanlagen

2.3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN

2.3.1 TECHNISCHE BZW. INHALTLICHE ANFORDERUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN

Zulässig sind Demonstrationen innovativer, ressourcenschonender Gebäudetechnologien und Prototypen für alle Gebäude-, Quartierstypen und Freiräume (bei Wohngebäuden ausschließlich Mehrfamilienhäuser) sowie für Nutzungen mit hohem Verbreitungspotenzial, etwa Bildungs- und Wohnbauten, kritische Infrastrukturen sowie Industrie- und Gewerbebauten. Folgende Anforderungen gilt es zu beachten:

- Das Gebäude bzw. Quartier **muss eine Mischnutzung aufweisen** (z. B. Wohnen, öffentliche Nutzung, Gewerbe), wobei bei Quartieren die Mischnutzung nicht für jedes einzelne Gebäude erforderlich ist.
- Bei der Sanierung von Gebäuden und Quartieren müssen hohe Standards der Nachhaltigkeit, Ökologisierung, Kreislauffähigkeit und Ressourcenschonung zur Anwendung kommen (z.B. Berücksichtigung von New European Bauhaus-Kriterien¹, klimaaktiv Gebäudestandard, klimaaktiv Standard für Siedlungen und Quartiere).
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss bereits ein Gebäude, Gebäudeverbund oder Quartier bestehen, **alleinstehender Neubau ist nicht förderungsfähig**.
- Maßnahmen zur erneuerbaren Wärme- und Kälteversorgung von großvolumigen Gebäuden und Quartieren können nur dann gefördert werden, wenn der Gebäudebestand bereits saniert wurde und die Kriterien des Heizwärmebedarfs erfüllt sind (siehe technische Anforderungen). Ansonsten ist eine gleichzeitige Sanierung erforderlich.

¹ <https://klimaneutralestadt.at/de/projekte/tiks/nebkrit-qualitaetskriterien-fuer-gebaeude-und-quartiere-auf-basis-des-new-european-bauhaus.php>

- Maßnahmen in Gebieten, in denen ein Anschluss an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Fernwärmenetz möglich ist, sind in das Konzept zu integrieren.
- Eine Kombination mit weiteren Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen bzw. mit der Nutzung von Abwärme ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass es technisch-wirtschaftlich sinnvoll ist, nicht das gesamte Gebäude bzw. Quartier mit Fernwärme und -kälte zu versorgen.

Die technischen Anforderungen sind als Mindeststandard zu sehen.

2.3.1.1 Anforderungen für Gebäude

Die Anforderungen für den Nachweis der Ressourceneffizienz (Ökobilanzierung, Zirkularitätsindex und Flexibilität im Kontext der Lebenszyklusbetrachtung) sind dem Gesamtleitfaden der „Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt“ zu entnehmen (Subthema 3.2. Quartiers- und Gebäudedemonstrationen) und dementsprechend zu erfüllen. Die **Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes** – gemessen am gesamten **Primärenergiebedarf** (PEB_{SK} kWh/m² a) ohne allfälligen gleichzeitigen Wechsel des Energieträgers – muss zu einer Verbesserung um zumindest 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führen (siehe Infobox 1 Energieausweise).

Die Gebäude müssen die folgenden Anforderungen für den **Heizwärmebedarf** (HWB_{Ref,RK}) gemäß OIB-Richtlinie 6, Stand 2019 oder 2023² (unabhängig ob Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) erzielen:

- Für Sanierungen:
 - max. 44 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw.
 - max. 28 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
- Für Zubauten (> 250 m³):
 - max. 34 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw.
 - max. 20 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$

Bei einem A/V-Verhältnis < 0,8 bzw. > 0,2 gelten die Werte der Tabelle „HWB-Grenzwerte“.

Bei einer mittleren Bruttoraumhöhe > 3 m erfolgt eine Höhenkorrektur mit der Formel $HWB_{Ref,RK} / BRH * 3$. Die mittlere Bruttoraumhöhe für die konditionierten Bereiche ergibt sich aus dem konditionierten Bruttovolumen dividiert durch die konditionierte Bruttogrundfläche.

Neu- und Zubauten < 250 m² Netto-Grundfläche können der Sanierung zugerechnet werden. Es gelten die Zonierungsregeln der OIB-Richtlinie.

Die alternative Mindestanforderung für Sanierung im Denkmalschutz ist bei der Reduktion des Bestandswertes um mindestens 25 % erfüllt.

Zusätzlich zu den oben genannten Förderungsvoraussetzungen ist mit Inkrafttreten der nationalen Gesetzgebung gemäß der EPBD (OIB 6 2025) und der verbindlichen Verankerung in jeweiligen Bauordnungen oder Bautechnikverordnungen der Bundesländer, die Einhaltung der in der OIB Richtlinie 6/2025 angeführten Mindestanforderungen für den Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK}); Endenergiebedarf (EEB_{Zul,RK}) und Primärenergiebedarf (PEB_{Zul,RK}) mittels Energieausweis (entsprechend OIB-Richtlinie 6/2025 Nachweisweg 1 oder 2) nachzuweisen. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Baugenehmigung.

Bei der Antragsstellung ist der Informationsstand zur baurechtlichen Genehmigung zu übermitteln.

Der Nachweis dieser Anforderungen ist spätestens mit der Endabrechnung vorzulegen und bildet eine wesentliche Grundlage für die Förderungsfähigkeit.

2.3.1.2 Anforderungen für Wärme- und Kälteversorgung

Förderungsfähig ist die Umstellung der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden und Quartieren auf Basis erneuerbarer Energien oder Abwärme. Die Maßnahme soll die Kombination verschiedener Technologien (sowohl am Stand der Technik als auch innovative Technologien) sowie deren Integration in

² Die in den jeweiligen Bauordnungen der Bundesländer verankerte OIB-RL 6 ist anzuwenden.

Wärmenetze umfassen. Förderfähig ist die Umstellung bestehender Heiz- und Kältesysteme, sofern die eingesetzte Primärenergie ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammt. **Ein herkömmlicher Fernwärmeanschluss ist nicht Gegenstand dieser Förderung.**

Biomassekesselanlagen, Biomasse-KWK-Anlagen: Die elektrische Engpassleistung der Biomasse-KWK-Anlagen muss über 50 kW liegen.

Für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ohne Wärmeverkauf muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Volllaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Stroms innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich verwendet werden. Im Vergleich zu einer getrennten Erzeugung von Wärme und Strom müssen Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eine Einsparung des Primärenergieeinsatzes bewirken.

Für Biomassekessel-Anlagen ≤ 500 Kilowatt muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der Fassung 2021 und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen.

Bei Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 kW_{therm} und bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW_{therm} ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Für Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennleistung > 500 kW_{therm} sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus im Betrieb folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Tabelle 2: Grenzwerte

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000k W	≥ 10.000 kW
NO _x [mg/Nm ³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm ³]	30 oder 40	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Volllast. Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Der Grenzwert für Staub beträgt beim Einsatz von Pellets als Brennstoff 30 mg/Nm³ und beim Einsatz von Hackgut 40 mg/Nm³

Wärmepumpen: Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 750 (Bestimmung nach 6. IPCC-Sachstandsbericht) aufweisen.

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

Beim Einsatz mehrerer Wärmepumpen ist zu beachten, dass bei kaskadischer Nutzung die JAZ für die gesamte Anlage gilt und bei paralleler Nutzung jede Wärmepumpe eine JAZ von mindestens 3,8 erreichen muss.

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist auf Nachfrage vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der E-Control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf (kWh/a) der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

Solarthermische Anlagen: Der Lieferant der Kollektoren führt das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ beziehungsweise nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien.

2.3.1.3 Anforderungen für Mobilitätsmaßnahmen

- Gebrauchte Fahrräder und Abstellanlagen werden nicht gefördert.
- Bei E-Ladeinfrastruktur (Standssäulen und/oder Wallboxen) muss ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge zum Einsatz kommen.
- Die Radabstellanlagen müssen fix mit dem Untergrund verbunden sein. Es werden nur jene Radabstellanlagen gefördert, die über das in den relevanten Baubescheiden, Bauordnungen, Gewerbevorschriften etc. vorgeschriebene Ausmaß hinausgehen.

2.3.2 FORMALE VORAUSSETZUNGEN

- Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle KPC einlangen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Nur Planungsleistungen können vor diesem Zeitpunkt anerkannt werden.
- Nur freiwillige Maßnahmen sind förderungsfähig. Maßnahmen, zu denen die antragstellende Person gesetzlich verpflichtet ist, sind nicht förderungsfähig.
- **Alleinstehende Demonstrationsprojekte sind nicht förderungsfähig.** Es muss ebenfalls ein Antrag bei der FFG gestellt werden und die entsprechende E-Call-Nummer der FFG bei Antragstellung bekanntgegeben werden.

2.4 FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN

Entsprechend den förderungsfähigen Maßnahmen im Rahmen des Programms werden folgende Kosten des Demonstrationsprojektes gefördert:

- Immaterielle Vorleistungen, welche sich auf die investiven Maßnahmen beziehen (Detailplanung, Energieausweiserstellung etc). Immaterielle Vorleistungen, welche beim kooperativen F&E-Projekt beantragt sind, dürfen hier nicht ebenfalls beantragt werden.
- Dämmung der Außenhülle (inkl. aller dafür erforderlichen Bauleistungen)
- thermische Maßnahmen im Zuge der Nachverdichtung
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren (ausgenommen Kunststofffenster und -türen³)
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche Systeme)

³ Eine Antragstellung ist trotzdem möglich. Die Kosten der Kunststofffenster werden jedoch nicht berücksichtigt.

- Extensive und intensive Dachbegrünung und solare Gründächer
- Fassadenbegrünung: fassadengebundene und bodengebundene Begrünung
- Baumaßnahmen zur Steuerung und Regelung (regelungstechnische Ausrüstung) inkl. Monitoring der Gebäudedaten
- Bauliche Maßnahmen für die Neuerrichtung beziehungsweise Erweiterung der Heizzentrale inklusive maschineller Einrichtung und Brennstoff-Lagerhalle
- Grabungsarbeiten, Rohrleitungen, Wärmeübergabestationen, Pufferspeicher
- Biomassekessel, Biomasse-KWK, Wärmepumpen, Geothermie- und Solarthermieanlagen (Tiefenbohrungen, Nachnutzung bestehender Erdbohrlöcher etc.) sowie die Einbindung von Abwärme
- Wärmespeicher
- E-Ladeinfrastruktur
- Radabstellanlagen

Anmerkung zu Grünraummaßnahmen

Begrünungs- und Biodiversitätsmaßnahmen als Beitrag zur Klimawandelanpassung und Verbesserung des Mikroklimas können im Außenbereich nur im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projektes geförderten Grabungs- und Bauarbeiten zur Förderung integriert werden. Eigenständige Maßnahmen im Bereich Begrünung sind nicht förderbar.

Ressourcenschonung durch ReUse-Bauteile

Im Sinne der Ressourcenschonung kann bei Bauprojekten der Einsatz von wiederverwendeten (ReUse) Bauteilen erfolgen. Dies trägt dazu bei, den Verbrauch neuer Ressourcen zu reduzieren und nachhaltige Bauweisen zu fördern. Bauteile, die aus der Kreislaufwirtschaft stammen – beispielsweise wiederverwendete oder aufgearbeitete Komponenten –, werden für Förderungen als gleichwertig zu Neuteilen anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass die technischen Qualitätsnachweise vorliegen. Der Nachweis muss durch entsprechende Zertifikate oder Prüfberichte erbracht werden.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#)

2.5 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN

Folgende Kosten bzw. Maßnahmen, Leistungen, Anlagen und Anlagenteile sind von der Förderung der Demonstrationsprojekte ausgeschlossen:

- Personaleigenleistungen der Förderungswerber
- Sanierungsmaßnahmen in nicht konditionierten Gebäudeteilen
- Neuerrichtung von Wänden
- Trockenlegungsarbeiten
- Betriebsnotwendige Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen
- Wärmerückgewinnungen bei raumluftechnischen Zu- und Abluftanlagen für konditionierte Gebäude, wenn diese laut OIB-Richtlinie 6 („Energieeinsparung und Wärmeschutz“ i. d. g. F.) vorgeschrieben sind
- Bürogeräte, Rechenzentren oder andere Informationstechnologien, die nicht der Optimierung industrieller Prozesse dienen
- Bei Free Cooling: Quellenerschließung (z. B. Brunnen und Tiefenbohrung) und weitere Anlagenteile, welche auch für eine andere Nutzung (z. B. Wärmequelle für Wärmepumpe) vorgesehen sind
- Neuanlagen, Kapazitätsausweitungen und Maßnahmen, zu denen eine behördliche, gesetzliche oder sonstige Verpflichtung besteht
- CO₂-Einsparungen, die durch den Wechsel von einem Strommix zu reinem Ökostrom begründet sind
- Kosten für Dienstleistungen oder Investitionen, die bereits im Rahmen von anderen Förderprogrammen geltend gemacht wurden
- Einzelmaßnahmen zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden oder Quartieren
- Maßnahmen zur Anschaffung, Modernisierung oder Verlängerung der Laufzeit von Energieanlagen mit fossilen Energieträgern

- Förderungen, die den Kauf und Verkauf von Wärme und Kälte anreizen
- Wärmeverteilung in Gebäuden und Quartieren; Ausnahme: Wärme- bzw. Kälte-Transportleitung zwischen räumlich nicht verbundenen Quartieren oder Gebäuden
- Dezentrale und zentrale Wärme- und Kälteprojekte in Gebieten, in denen ein Anschluss an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Fernwärmenetz zwar möglich ist, dieses aber nicht berücksichtigt wird; Ausnahme: Es kann technisch-wirtschaftlich glaubhaft begründet werden, dass eine andere Technologie bevorzugt wird.
- Innenausbauten
- Kunststofffenster und -türen
- Neukonstruktion von Balkonen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen
- Dacheindeckungen
- Innenliegende Verschattungen
- Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterung („Felgenkiller“)
- Hängesysteme für Fahrräder

*Hinweis: Generell ausgeschlossen von der Förderung sind Anträge mit einem **Investitionsvolumen kleiner als 500.000 Euro**, einer wirtschaftlichen **Amortisationszeit kleiner als drei Jahre** sowie Maßnahmen, welche **außerhalb Österreichs** umgesetzt werden. Der Umwelteffekt muss in Österreich wirksam sein.*

2.6 AUSMAß DER FÖRDERUNG

Das Ausmaß der Förderung für das Demonstrationsprojekt für Maßnahmen der Kategorie **Gebäude und zentrale und dezentrale Wärme- und Kälteversorgung** beträgt **bis zu 65 % der Investitionskosten**.

Die Berechnung der Förderung für **Mobilitätsmaßnahmen** erfolgt in Form eines Pauschalbetrags. Die **Pauschalförderung beträgt jedoch maximal 20 % der umweltrelevanten Investitionskosten** der jeweiligen Investition:

Tabelle 3: Übersicht über die Förderungshöhen

Mobilitätsmaßnahmen	Förderung
Abstellanlagen für Fahrräder	100 Euro/Abstellanlage
AC-Normalladepunkt Leistung ≤ 22 kW	400 Euro
DC-Schnellladepunkt Leistung < 50 kW	2.500 Euro
DC-Schnellladepunkt Leistung ≥ 50 bis < 100 kW	6.000 Euro
DC-Schnellladepunkt Leistung ≥ 100 kW	12.000 Euro

Kosten für Mobilitätsmaßnahmen werden nur im Ausmaß von **maximal 20 %** der förderbaren materiellen Netto-Investitionskosten des Demonstrationsprojektes anerkannt, da der Fokus der Ausschreibung auf Gebäudemaßnahmen und Maßnahmen zur Wärme- und Kälteversorgung liegt.

Planungsleistungen werden im Ausmaß von **maximal 15 %** der förderbaren materiellen Netto-Investitionskosten anerkannt.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren (Investitions-)Zuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Kosten und/oder als Pauschale.

Die **maximale Förderung beträgt 1,5 Mio. Euro** pro Antrag.

2.7 UMSETZUNGSFRISTEN

Ab Vertragsversand soll das geförderte Vorhaben in maximal 36 Monaten umgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann um eine Fristverlängerung von maximal 12 Monaten angesucht werden.

Die Endabrechnung muss spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung vollständig der KPC übermittelt werden.

3. ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN

Bei Antragstellung eines innovativen Demonstrationsprojekts (Abwicklungsstelle KPC) ist eine gleichzeitige Antragstellung eines kooperativen F&E-Projekts (Abwicklungsstelle FFG) verpflichtend.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt elektronisch parallel bei der FFG (Antragsstellung unter: www.ffg.at/tiks/AS2026) und bei der KPC.

Alle Vorlagen bzw. Formulare zur Antragstellung bei der KPC stehen unter <https://www.umweltfoerderung.at/tiks> bereit.

Die eCall-Nummer der FFG-Einreichung ist im Datenblatt der KPC einzutragen.

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung eines Demonstrationsprojektes bei der KPC **fristgerecht und vollständig** in elektronischer Form erforderlich:

Antragsformular (gemäß Vorlage)

vollständig ausgefülltes technisch-wirtschaftliches Datenblatt (gemäß Vorlage)

Energieausweise (siehe Infobox 1 – Energieausweise)

Bestands- und Einreichpläne (zumindest Grundriss und Schnitte)

Zeitplan zur Projektumsetzung

Datum der erstmaligen Baubewilligung (z. B. Baubewilligung bzw. Bestätigung auf Energieausweis)

Monatliche Ertragsprognose einer allfälligen PV-Anlage

Bestätigung des Strombezugs ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern

Bericht des Kreditinstituts

Alle weiteren technisch relevanten Dokumente

Infobox Energieausweise 1

Um die Reduktion des Primärenergiebedarfs ohne Wechsel des Energieträgers darstellen zu können, sind folgende Energieausweise zu übermitteln:

- Energieausweis vor der Sanierung,
- Energieausweis vor der Sanierung unter Berücksichtigung des künftigen Wärmesystems, jedoch ohne Renovierungsmaßnahmen,
- Energieausweis nach der Sanierung unter Berücksichtigung sämtlicher geplanter Maßnahmen (Gebäudehülle, Wärmeversorgung, PV-Anlagen u. dgl.)

Sind laut OIB-Richtlinie 6 mehrere Energieausweise erforderlich, erfolgt der Nachweis der PEB_{sk} -Reduktion über dem Quotienten der Summe der Primärenergie [kWh/a] mit der Summe der Bruttogrundflächen aller Energieausweise.

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen u. dgl. (Gebäudekategorie 13 – sonstige Gebäude) sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 4–12 nach OIB-Richtlinie 6/19 oder 23) zu ermitteln. Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) ist nach Aufforderung vorzulegen.

4. ABLAUF DER ANTRAGSTELLUNG UND PROJEKTAUSWAHL

4.1 VERPFLICHTENDE VORGESPRÄCHE UND BERATUNG

Vor der Antragstellung ist ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit Mitarbeiter:innen der FFG und der KPC durchzuführen. Das Vorgespräch dient der optimalen Begleitung der Antragstellenden bei der Erstellung des Projektantrags. Es gelten folgende Vorgaben:

- Die verpflichtenden **Vorgespräche** müssen bis **spätestens 17.09.2026** absolviert werden.
Anmeldung unter: [verpflichtendes Vorgespräch FFG & KPC](#)
- Die **Terminvereinbarung** für Vorgespräche hat **bis 11.09.2026** zu erfolgen.
- Mindestens drei Werktage vor einem Vorgespräch ist die ausgefüllte Projektskizze (Vorlage unter www.umweltfoerderung.at/tiks und www.ffg.at/tiks/AS2026 verfügbar) an die KPC und FFG zu übermitteln. Wird keine Projektskizze übermittelt, kann kein Beratungsgespräch stattfinden und das Gespräch wird abgesagt.

4.2 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

Die Antragsunterlagen sind Basis für die Beurteilung und Förderungsentscheidung. Da für jedes Projekt zwei getrennte Anträge bei den Abwicklungsstellen KPC und FFG zu stellen sind, erfolgt die jeweilige Formalprüfung durch die zuständige Abwicklungsstelle separat:

Die KPC ist zuständig für die formale Bewertung des innovativen Demonstrationsprojekts und prüft den Umwelteffekt und die technischen Anforderungen des KPC-Antrages. Die FFG ist zuständig für die formale Bewertung der F&E-Anträge.

Behebare Mängel können nach Aufforderung durch die Abwicklungsstellen und Nachreichung von Unterlagen korrigiert werden. Erfüllen die Anträge alle formalen Anforderungen, werden sie von einer Fachjury anhand der unten gelisteten Kriterien bewertet und gereiht.

Projekte in [Pionierstädten](#) werden in der Reihung priorisiert („Priority Lane“). Eine Einreichung mit einer Pionierstadt ist jedoch keine Garantie für eine Förderzusage. Vorgaben hinsichtlich der Qualität der Projekte sind jedenfalls für alle Anträge gleich zu erfüllen. Mehr Informationen zur „Priority-Lane“ sind im Gesamtleitfaden der TIKS im Subthema 3.2 Quartier- und Gebäudedemonstrationen zu finden.

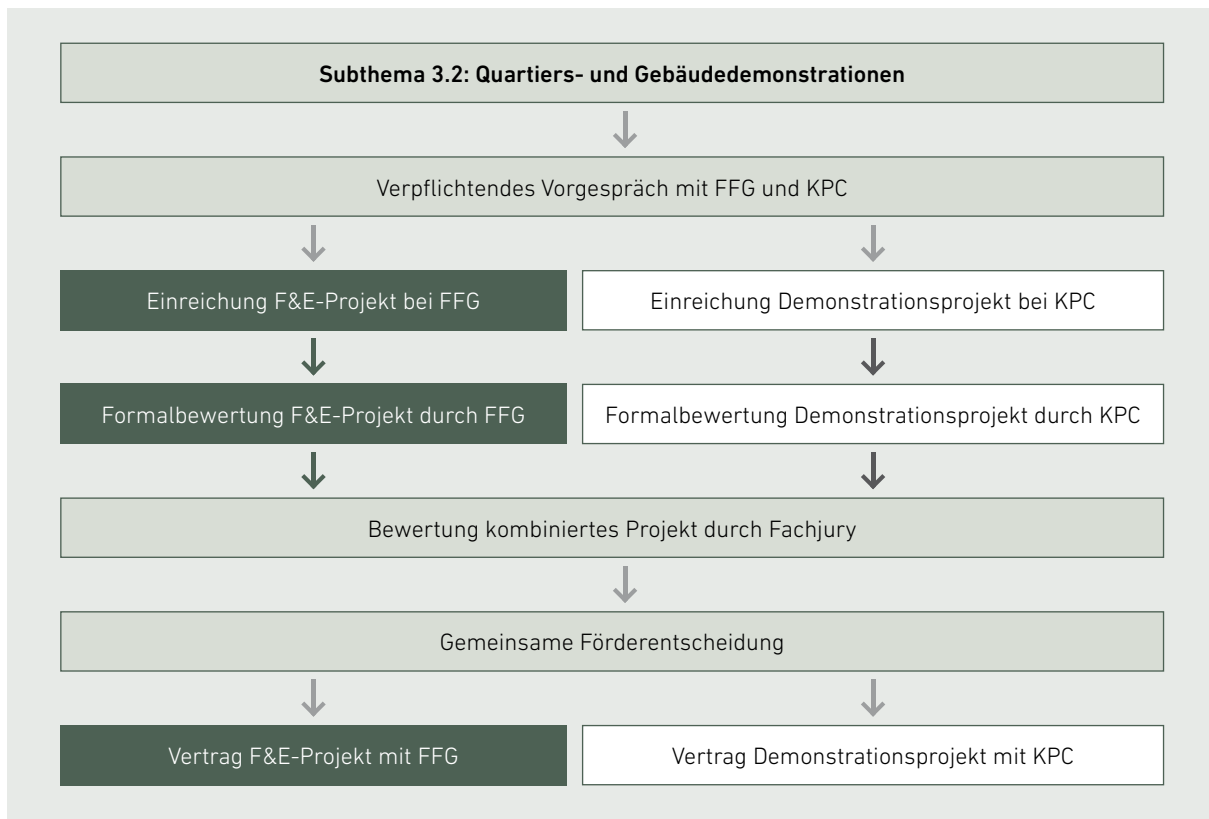
Das Präsidium des Klima- und Energiefonds trifft die Förderungsentscheidung für das KPC-Projekt auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Fachjury sowie nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets.

Nur Anträge, die sowohl bei der KPC als auch bei der FFG positiv bewertet werden, können für Förderungen empfohlen werden.

Anträge, welche die festgelegten formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds durch die KPC zur Ablehnung vorgeschlagen bzw. von der FFG abgelehnt.

Die Antragsteller:innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

Abbildung 1: Ablauf für Antragstellung im Ausschreibungsschwerpunkt 3



Für die Reihung ausschlaggebend sind folgende Kriterien:

- **Relevanz** des Vorhabens in Bezug auf die Initiative (Gewichtung 45 %)
 - Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Ausschreibungsziele
 - Additionalität (beschleunigte, qualitätsvollere und innovativere Umsetzung von Maßnahmen durch Förderung)
 - Zu erwartende Einsparungseffekte: CO₂, Heizwärmebedarf, Strom, Ressourcenschonendes Bauen usw.)
- **Qualität** des Antrags (Gewichtung 35 %)
 - Methodischer Ansatz/Gesamtkonzept
 - Technische Qualität
 - Arbeitsplan
 - Fachliche Expertise
 - Risikobewertung
- **Innovationsgehalt** des Demonstrationsprojekts und **Multiplizierbarkeit** (Gewichtung 20 %)
 - Innovationsgehalt
 - Multiplizierbarkeit

4.3 INFORMATIONEN ZUR ENDABRECHNUNG

Der Förderungsvertrag liefert alle relevanten Informationen für die Endabrechnung und damit Auszahlung der Förderung. Erforderliche Dokumente und Formulare finden Sie auch auf der Homepage der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH – www.umweltfoerderung.at/tiks. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind für die Demonstrationsanlagen die erforderlichen Endabrechnungsunterlagen an die KPC zu übermitteln.

Folgende Vorgaben gilt es, bereits in der Umsetzungsphase zu beachten:

- Für die wesentlichen Anlagenteile sind schriftliche Nachweise für das Bestelldatum vorzulegen.
- Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für ist für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen ein Vergleichsangebot (insgesamt zwei Preisauskünfte) vorzulegen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell kann die Förderung maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Zur Endabrechnung müssen eine Kopie des Leasingvertrages und ein Nachweis der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen vorgelegt werden. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben.
- Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung die jeweils für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.
- Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere der Bau- und gewerberechtliche Bescheid, sind bei der Endabrechnung vorzulegen.
- Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds bzw. BMIMI hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen/ verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1. insbesondere Artikel 36, 36a, 38, 38a, 41, 47.
- Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL 2022)

6. DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN

6.1 DATENSCHUTZ

Bei von der KPC geförderten Projekten gilt:

Bei einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen – sofern dies für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Details zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Expert:innen, welche die Projekte bewerten.

Personenbezogene Daten werden nach Art. 6 ff DSGVO (EU) 2016/679 verarbeitet

1. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen FFG, KPC und Klima- und Energiefonds unterliegen (Art. 6 Abs 1 lit c DSGVO)
2. soweit keine rechtliche Verpflichtung besteht, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der FFG, der KPC und des Klima- und Energiefonds (Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO), nämlich dem Abschluss und der Abwicklung des Fördervertrags sowie zu Kontrollzwecken.

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofs, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU übermittelt oder offengelegt werden müssen. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Alle Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung dieser Initiative betrauten Personen sowie dem Eigentümer der Initiative zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6.2 VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGE

Im Fall einer positiven Förderentscheidung behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, der Förderungsquote, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts und eine Kurzbeschreibung zu veröffentlichen, um dem berechtigten Interesse des Klima- und Energiefonds zur Sicherstellung von Transparenz im Förderwesen zu entsprechen (Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO).

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Dipl.-Ing.ⁱⁿ Julia Bina, MSc.

Grafische Bearbeitung:
Erdgeschoss GmbH

Herstellungsort:
Wien, Mai 2026